

3. Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 05. November 2009

vom 20. März 2021

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 04.02.2021 aufgrund des § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

In § 2 Abs. 1 der Satzung werden in Ziffer 5 der Gesetzesbezug zu „§ 68 Abs. 1 LWG in Verbindung mit 29 WHG“ durch den Gesetzesbezug zu „§ 68 LWG in Verbindung mit § 40 WHG“ sowie der Gesetzesbezug in Ziffer 5 S. 3 a.E. „in Verbindung mit § 91 Abs. 1a LWG“ durch den Gesetzesbezug „in Verbindung mit § 62 Abs. 5 LWG“ ersetzt.

§ 2

In § 8 der Satzung wird nach Absatz 3 und vor Absatz 4 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Abweichend von Absatz 3 Satz 2 können die Sitzungen des Verwaltungsrats auch in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, sichergestellt ist. Über die Form der Sitzungsdurchführung entscheidet die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats.“

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Köln, den 20.03.2021

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker